Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 27. März 2008[1)]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt der Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Anhang) bei.

§ 2

Das Inkrafttreten setzt voraus, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt.

§ 3

[1] Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

[2] Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest[3)].

[3] Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an kulturelle Institutionen in Zürich und Luzern vom 16. Dezember 1999[4)] aufgehoben.

1) GS 29, 999
2) BGS 111.1
3) Inkrafttreten am 1. Jan. 2010 (RRB vom 29. Sept. 2009)
4) GS 26, 575 (BGS 421.3)